

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 193.

Freitag den 12. Juli.

1861.

Bekanntmachung.

Die Herstellung der **Blitz-Ableitungen** für die vierte Bürgerschule soll im Wege der Submission vergeben werden. Hierauf Reflectirende ersuchen wir bei des Rathes Bau-Amte von den Specialitäten der Arbeit und den zu stellenden Bedingungen Kenntniß zu nehmen, und ihre Preis-Angaben **versiegelt** bis spätestens den **17. Juli d. J.** bei genanntem Rathes-Bauamte einzugeben.

Leipzig, den 8. Juli 1861.

Des Rathes Baudeputation.

Entscheidungen höherer Behörden, Handels-, Gewerbs- und Wechselrecht betreffend.

VI.

Erklärung des §. 8 des Gesetzes, die Einführung der allgem. deutschen Wechsel-Ordnung vom 25. April 1849 betreffend, und des Art. 88 der Wechsel-Ordnung.

Wie vielleicht in der Handelswelt nicht allgemein bekannt ist, enthält das Gesetz, die Einführung der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung betr. vom 25. April 1849 §. 8 die ausdrückliche Bestimmung:

„Wechselproteste können nur von früh neun Uhr bis Abends sechs Uhr aufgenommen werden.“

In Parenthese ist auf Art. 88 der Wechsel-Ordnung Bezug genommen, in welchem die Erfordernisse eines Wechselprotestes enthalten sind, und unter 4. wird hier vorgeschrieben, daß im Proteste die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung an die betreffende Person geschehen oder ohne Erfolg versucht worden sei, anzutreffen sein müsse. Hieraus folgt von selbst, daß der protestirende Notar die Stunde, zu welcher er den Protest aufgenommen, anzugeben nicht nöthig hat. Nun werden aber in Leipzig, wo die Geschäftslocale lange vor 9 Uhr des Morgens geöffnet und nicht leicht vor 7 Uhr Abends geschlossen werden, namentlich jeden medio und ultimo, wo die Menge der oft noch sehr spät eingehenden Aufträge die Notare an der rechtzeitigen Erledigung derselben verhindert, gar manche Proteste noch nach 6 Uhr Abends oder auch schon vor 9 Uhr Morgens aufgenommen, ohne daß Seiten der Personen, gegen welche protestirt wird, ein Widerspruch erfolgt. Die Coulanz der Geschäftsleute, welche sich die Protestaufnahme zur vorschristswidrigen Zeit gefallen lassen, beantwortet aber noch nicht die sich von selbst aufrägende Frage, ob dem Proteste, welcher den Nachweis enthält, daß er zwar außerhalb der in §. 8 des gedachten Gesetzes vorgeschriebenen Zeit, jedoch ohne Widerspruch des Protestaten aufgenommen worden, Seiten des Bezogenen oder sonst Betheiligten, gegen welchen aus dem betreffenden Wechsel und Proteste Regreß erhoben wird, die Gültigkeit mit rechtl. Erfolg abgesprochen werden könne?

Diese Frage wurde wirklich vor kurzer Zeit vor dem hiesigen Handelsgericht bei gerichtlicher Production eines Wechsels und Protestes, welcher den Nachweis lieferte, daß die auf dem Wechsel befindlichen Domiciliaten auf Vorlegung des Wechsels früh nach 8 Uhr eine Erklärung, dahin gehend, „daß sie wegen Mangel Anis Zahlung nicht leisten könnten“, unweigerlich abgegeben hatten, auf Anregung des Beklagten Gegenstand der Entscheidung, fand jedoch in allen drei Instanzen eine verneinende Beantwortung.

Die erste Instanz rechtfertigte ihre Entscheidung hauptsächlich durch Bezugnahme auf die auf gegenwärtigen Fall einschlagende treffliche Abhandlung des verstorbenen Vicepräsidenten des Oberappellationsgerichts Dr. Einert im Archiv für deutsches Wechselrecht, Bd. II, S. 1 flg.: „Ueber den Einfluß, welchen eine in Deutschland für einen Handelsplatz oder für den einzelnen Staat durch Gesetz bestimmte Protestzeit auf die Beurtheilung der Zurechtbeständigkeit der nach deren Ablauf aufgenommenen Wechselproteste äußert; in besonderer Beziehung auf die in dem sächsischen Einführungsgesetze vom 25. April 1849, §. VIII, enthaltene Bestimmung“.

Die zweite Instanz verwies in ihren Gründen auf die ursprüngliche Fassung des gedachten Paragraphen und die diesfalligen Landtagsverhandlungen. Dieser §. hatte nämlich im Entwurfe noch den Zusatz:

„es würde denn durch Uebereinkunft zwischen dem Inhaber und dem Bezogenen oder Demjenigen, bei welchem sonst die Protestaufnahme geschehen muß, eine andere Stunde bestimmt, was dann im Proteste zu bezeugen ist“.

Bei der Berathung des gedachten Paragraphen in der ersten Kammer wurden gegen diesen Zusatz von mehreren Seiten Bedenken erhoben und solcher trotz der Vertheidigung des Regierungskommissars mit 19 gegen 14 Stimmen abgelehnt, diesem Beschlusse aber Seiten der zweiten Kammer nach kurzer Debatte beigetreten. In den Gründen des Appellationsgerichts-Urtheils heißt es nun weiter: „Aus diesen Verhandlungen ergiebt sich nun so viel, daß die Majorität der Kammern einen Zusatz, wie derselbe von den Worten: „es würde denn“ an vorgeschlagen worden war, nicht in das Gesetz aufgenommen zu sehen wünschte, keineswegs aber läßt sich aus der Streichung dieses Zusatzes folgen, daß man eine Abänderung der Protestzeit durch Uebereinkunft schlechterdings habe ausschließen wollen. Denn wenn auch einzelne Kammermitglieder dieser Ansicht gewesen zu sein scheinen, so fehlt es doch an jedem Anhalte dafür, daß die Majorität der Abstimmenden von dieser Ansicht geleitet worden sei. Läßt sich nun aber aus der Streichung des gedachten Zusatzes nicht folgern, daß die Absicht dahin gegangen, alle außerhalb der in §. 8 des Gesetzes vom 25. April 1849 festgesetzten Zeit aufgenommenen Proteste für absolut nichtig zu erklären, so hat man sich auch in gegenwärtiger Instanz derjenigen Auslegung des gedachten §. angeschlossen, welche von Einert in dem Archiv f. deutsches Wechselrecht, Bd. II, S. 6 flg. in überzeugender Weise entwickelt und begründet worden, und nach welcher der gedachte §. dahin zu verstehen ist, daß Derjenige, bei dem der Protest erhoben wird, zwar durch das Gesetz das Recht erlange, außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Protestzeit die Erklärung auf die Anfrage des Notars zu verweigern, daß jedoch dann, wenn der von dem Notar angetroffene Protestat von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, der Protest auch außer der in §. 8 bezeichneten Tagesperiode gültig aufgenommen werden könne.“

Das k. Oberappellationsgericht zu Dresden pflichtete den zu Begründung der confirmatorischen Entscheidung noch weiter dargelegten Gründen der zweiten Instanz durchgängig bei. „Denn bei Feststellung der in der allgem. deutschen Wechsel-Ordnung Art. 88 aufgenommenen Bestimmung über den Inhalt der Wechselproteste habe man die Angabe der Tagesstunde der Protestaufnahme nicht für erforderlich erachtet (Brauer, die allgem. deutsche Wechsel-Ordnung, S. 145), und es ergebe sich hieraus, daß man die letztere an eine bestimmte Tageszeit zu binden nicht beabsichtigt habe. Auch der Entwurf des Einführungsgesetzes sei, wie in voriger Instanz bemerkt worden, keineswegs von der Absicht ausgegangen, zu einer andern als der dort festgesetzten Protestzeit erhobene Wechselproteste für ungültig zu erklären, und wenn auch der die Statthaftigkeit solcher Protestaufnahmen bei dem Vorhandensein einer Vereinbarung zwischen dem Bezogenen und dem Inhaber des Wechsels ausdrücklich aussprechende Zusatz bei der sächsischen Berathung des Gesetzes abgelehnt worden, so sei doch bereits in voriger Instanz ausführlich nachgewiesen worden, daß dies keineswegs mit Rücksicht auf die durch den Protest sich begründenden Rechtsverhältnisse